



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

Gesetz zur Neuordnung der Leitungsstrukturen des
Bischöflichen Generalvikariats Münster

Präambel

Erster Teil. Bischöfliches Generalvikariat/Generalvikar

- § 1 Bischöfliches Generalvikariat
- § 2 Grundlagen des Amtes des Generalvikars
- § 3 Aufgabenprofil des Generalvikars
- § 4 Vertretung des Generalvikars

Zweiter Teil. Kanzlerin/Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor)

- § 5 Amt der Kanzlerin/des Kanzlers (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor)
- § 6 Grundlagen des Amtes
- § 7 Besetzung, Status
- § 8 Amtsgewalt
- § 9 Aufgabenprofil

Dritter Teil. Vertretung und Vertreter

- § 10 Vertretung
- § 11 Vertreter

Vierter Teil. Zusammenarbeit und Kollisionsregeln

- § 12 Zusammenarbeit
- § 13 Kollisionsregeln
- § 14 Handeln des Generalvikars im Geschäftsbereich der Kanzlerin/des Kanzlers
(Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor)

Fünfter Teil. Diözesanökonom/Diözesanökonomin

- § 15 Rechtsstellung, Aufgaben und Befugnisse

Sechster Teil. Konferenzstruktur im Bischöflichen Generalvikariat

- § 16 Hauptabteilungsleiterkonferenz
- § 17 Hauskonferenz
- § 18 Weitere Konferenzen

Siebter Teil. Schlussbestimmungen

- § 19 Übergangsregelungen; Inkrafttreten

Präambel

Gemäß can. 391 § 1 CIC ist es Aufgabe des Diözesanbischofs, die ihm anvertraute Teilkirche (Diözese) nach Maßgabe des Rechts mit gesetzgebender, ausführender und richterlicher Gewalt zu leiten.

Alle zur Verwaltung der Diözese gehörenden Angelegenheiten sind gebührend aufeinander abzustimmen und zu ordnen (can. 473 § 1 CIC), damit sie der Erfüllung des kirchlichen Sendungsauftrages bestmöglich dienen und den daraus erwachsenden Aufgaben auch zukünftig von höchstem Nutzen sind. Zur bestmöglichen Erfüllung dieses Auftrags ist es notwendig, für eine an fachlichen Erfordernissen und pastoralen Herausforderungen ausgerichtete Ämterstruktur und Ämterbesetzung zu sorgen.

Dem Generalvikar stehen kraft Amtes im nordrhein-westfälischen Teil der Diözese administrative Kompetenzen (*ausführende Gewalt* gemäß cc. 391 § 2, 479 § 1 CIC) zu. Darüber hinaus wirkt der Generalvikar pastoral (can. 473 § 2 erster Halbsatz CIC). Die Umsetzung angestoßener und kommender pastoraler Prozesse in allen Bereichen des nordrhein-westfälischen Teils des Bistums Münster erfordert eine pastoral-strategische Ausrichtung kirchlichen Verwaltungshandelns. Die damit verbundenen administrativen und wirtschaftlichen Belange erfordern eine leistungsfähige und mitgestaltende Diözesanverwaltung. Dem soll künftig einerseits eine Konzentration der Aufgaben des Generalvikars und andererseits das Amt der Kanzlerin/des Kanzlers (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektors) dienen, die/der dem Generalvikar im Bereich der ausführenden Gewalt untergeordnet zur Seite stehen soll. Daher wird dieses Gesetz zur Neuordnung der Leitungsstrukturen im Bischöflichen Generalvikariat Münster erlassen.

Erster Teil

Abschnitt 1

Bischöfliches Generalvikariat

§ 1

Bischöfliches Generalvikariat

(1) Das Bischöfliche Generalvikariat ist eine kirchliche Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde sowie umfassender Dienstleister für die kirchlichen Betätigungsfelder im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster. Es unterstützt den Bischof und den Generalvikar bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der ausführenden Gewalt. Darüber hinaus unterstützt das Bischöfliche Generalvikariat den Bischof bei der Leitung des nordrhein-westfälischen Teils des Bistums Münster im Bereich der gesetzgebenden Gewalt.

Davon ausgenommen sind

1. die Aufgaben und Angelegenheiten, die sich der Bischof zur eigenen Erledigung vorbehält, sowie
2. die pastorale Führung und Begleitung von Priestern und hauptamtlichen Mitarbeitenden im pastoralen Dienst des Bistums Münster.

(2) Neben dem Bischof sind Leitungsorgane des Bischöflichen Generalvikariates

1. der Generalvikar,
2. die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor),
3. die Diözesanökonomin/der Diözesanökonom.

Abschnitt 2 Generalvikar

§ 2

Grundlagen des Amtes des Generalvikars

(1) Die ausführende Gewalt (can. 391 § 2 CIC) übt der Bischof nach Maßgabe des Rechts in der Regel durch den Generalvikar aus. Das Amt des Generalvikars ist mit ordentlicher Gewalt ausgestattet (can. 475 § 1 CIC). Ihm kommt kraft Amtes im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster die ausführende Gewalt zu, die der Bischof von Rechts wegen hat, um alle Verwaltungsakte erlassen zu können (can. 479 § 1 CIC).

(2) Verwaltungsakte, die sich der Bischof selbst vorbehalten hat oder die von Rechts wegen ein Spezialmandat des Bischofs erfordern, sind von der ausführenden Gewalt ausgenommen (can. 479 § 1 CIC).

§ 3

Aufgabenprofil des Generalvikars

(1) Der Generalvikar trägt unter Beachtung des gesamtkirchlichen Rechts und der ihm erteilten Spezialmandate an der Seite des Bischofs vornehmlich Verantwortung für die theologisch-pastorale Ausrichtung kirchlichen Verwaltungshandelns und dessen strategische Zukunftsfähigkeit durch die Umsetzung der pastoralen Prozesse im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster und die Bündelung der verschiedenen Akteure mit dem Ziel der Stärkung des kirchlichen Handelns.

(2) Dem Generalvikar obliegen, ohne dass dadurch die Möglichkeit einer Delegation unter Beachtung der Vorgaben des gesamtkirchlichen Rechts eingeschränkt wird, in seinem Aufgaben- und Verantwortungsbereich (Geschäftsbereich) insbesondere:

1. gemeinsam mit dem Bischof die Festlegung der theologisch-pastoralen Schwerpunkte und Zielvorgaben für das pastorale und administrative Handeln des Bischöflichen Generalvikariates sowie die Moderation und Koordination der Vorgehensweisen zur Umsetzung der Schwerpunkte und Zielvorgaben mit der Kanzlerin/dem Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) und der Diözesanökonomin/dem Diözesanökonom, insbesondere deren Priorisierung, soweit nicht der Bischof im Einzelfall anderes vorgibt;

2. die Erledigung jener Aufgaben, Verwaltungsakte und Maßnahmen, die
a) wegen ihres sakramentalen Inhalts oder Bezuges an den Empfang der heiligen Weihen gebunden und einem Priester vorbehalten sind,
b) einen liturgischen Bezug haben, insbesondere Entscheidungen in Bezug auf liturgische Vollzüge,
c) die Strukturen der territorialen und kategorialen Orte der Pastoral im Bistum betreffen;

3. der Erlass von besonderen Instruktionen für die Regelung der gesamten kirchlichen Vermögensverwaltung nach Maßgabe von can. 1276 § 2 CIC sowie der Erlass von Dekreten des Ortsordinarius im Übrigen;

4. der Erlass kirchlicher Verwaltungsakte und Dekrete, soweit diese den Generalvikar als Priester voraussetzen, insbesondere die Erteilung von Privilegien (cann. 76 ff. CIC) und die Gewährung von Dispensen (cann. 85 ff. CIC);

5. die Vornahme jener Akte, die nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen ein Spezialmandat

des Bischofs erfordern, nach Maßgabe der erteilten Beauftragung;

6. die Wahrnehmung der Aufgaben als Dienstvorgesetzter der pastoral Mitarbeitenden des Bistums Münster im Benehmen mit dem Leiter/der Leiterin der Hauptabteilung Seelsorge-Personal, soweit diese nicht im Bischöflichen Generalvikariat eingesetzt sind, insbesondere die Erledigung statusbegründender und -ändernder Personalangelegenheiten, unbeschadet der Wahrnehmung von Aufgaben als Vorgesetzter durch Dritte;

7. die Aufgaben des Moderators der Kurie gemäß seiner jeweiligen Ernennungsurkunde (can. 473 § 2 CIC) unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse der Kanzlerin/des Kanzlers (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor);

8. die Personalangelegenheiten der Kanzlerin/des Kanzlers (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor), und die Dienstaufsicht über diese/diesen unbeschadet der Regelung des § 13;

9. die Repräsentanz des nordrhein-westfälischen Teils des Bistums Münster gegenüber der Öffentlichkeit und den Medien im Rahmen seines Geschäftsbereichs in Abstimmung mit dem Bischof.

(3) Zum Zwecke der Erledigung seiner Aufgaben nach den vorstehenden Absätzen unterstützen den Generalvikar umfassend die Organisationseinheiten des Bischöflichen Generalvikariates pflichtgemäß nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Bischöflichen Generalvikariates. Gegenüber Organisationseinheiten, deren Aufgabenbereich vornehmlich im Geschäftsbereich des Generalvikars liegen, kommt dem Generalvikar unmittelbar Weisungsrecht für seinen Geschäftsbereich zu. Maßnahmen im Geschäftsbereich des Generalvikars haben administrative und wirtschaftliche Rahmenvorgaben aus dem Geschäftsbereich der Kanzlerin/des Kanzlers (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) zu wahren. Zum Zwecke einer effizienten Arbeitsweise des Bischöflichen Generalvikariates stimmen sich der Generalvikar und die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) über die Durchführung zu erledigender Aufgaben im Geschäftsbereich der Kanzlerin/des Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) im Einzelnen sowie über die Vorgehensweise generell ab.

§ 4

Vertretung des Generalvikars

Der Generalvikar wird im Falle der vorübergehenden Verhinderung, unabhängig davon, ob aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, oder bei Abwesenheit im Hinblick auf die zwingende Weihegewalt erfordernden Aufgaben durch einen vom Bischof von Münster frei zu bestellenden Priester vertreten, im Übrigen durch die Kanzlerin/den Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor).

Zweiter Teil

Kanzlerin/Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor)

§ 5

Amt der Kanzlerin/des Kanzlers

(1) Gemäß can. 482 § 1 CIC wird das Amt „Kanzlerin/Kanzler der Kurie“ im Bischöflichen Generalvikariat Münster etabliert.

(2) Die Amtsinhaberin/der Amtsinhaber führt den Titel „Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor des Bischöflichen Generalvikariats Münster“.

§ 6

Grundlagen des Amtes

(1) Das Amt der Kanzlerin/des Kanzlers (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) wird gemäß can. 157 CIC durch den Bischof frei übertragen.

(2) Die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) hat den Bischof und entsprechend can. 480 CIC den Generalvikar über alle wichtigeren Amtsgeschäfte zu unterrichten. Der Bischof kann bestimmen, dass die Unterrichtung in bestimmten Einzelfällen lediglich gegenüber dem Generalvikar zu erfolgen hat.

(3) Das Amt der Kanzlerin/des Kanzlers (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) bleibt im Falle einer Vakanz des bischöflichen Stuhls (cann. 416 ff. CIC) oder dessen Behinderung (cann. 412 ff. CIC) bestehen; eine Abberufung durch den Bischof unter Beachtung der arbeitsrechtlichen Normen ist jederzeit möglich.

§ 7

Besetzung, Status

(1) Das Amt der Kanzlerin/des Kanzlers (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) ist unter Beachtung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung zu besetzen. Im Einvernehmen mit dem Bischof bestimmt der Generalvikar, in welcher Weise eine Besetzung dieses Amtes durchgeführt wird.

(2) Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber ist leitende/leitender Mitarbeiterin/Mitarbeiter gemäß § 2 Absatz 2 der MAVO des Bistums Münster.

§ 8

Amtsgewalt

(1) Die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) leitet die Verwaltung des Bischöflichen Generalvikariates in sämtlichen administrativen und wirtschaftlichen Angelegenheiten ungeachtet der Kompetenzen und Verantwortung der Diözesanökonomin/des Diözesanökonomen aufgrund der ihm hierzu vom Diözesanbischof delegierten ausführenden Gewalt.

(2) Die mit dem Amt der Kanzlerin/des Kanzlers (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) im Bischöflichen Generalvikariat verbundenen Aufgaben und die zu ihrer Erfüllung erforderlichen Kompetenzen (Geschäftsbereich) werden im Einzelnen durch allgemeines Dekret des Diözesanbischofs delegiert.

(3) Der durch den Diözesanbischof nach Absatz 2 im Einzelnen zu übertragende Geschäftsbereich der Kanzlerin/des Kanzlers (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) umfasst sämtliches Handeln des Bischöflichen Generalvikariates in administrativer und wirtschaftlicher Hinsicht, insbesondere zur operativen Umsetzung von Entscheidungen und Maßnahmen aus dem Geschäftsbereich des Generalvikars.

(4) Ein nach Absatz 2 erlassenes Dekret des Diözesanbischofs bleibt im Falle der Vakanz des bischöflichen Stuhls bis zur Aufhebung oder Änderung durch den Nachfolger des Diözesanbischofs in Kraft.

§ 9

Aufgabenprofil

(1) Die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) sorgt für eine rechtmäßige Verwaltung sowie eine effiziente und transparente Erledigung sämtlicher Verwaltungsangelegenheiten und -abläufe des Bischöflichen Generalvikariates unter Beachtung der pastoralen Schwerpunkte des nordrhein-westfälischen Teils des Bistums, des geltenden Haushaltsplans sowie der strategisch-pastoralen Ausrichtung des kirchlichen Verwaltungshandelns durch den Generalvikar und dessen diesbezüglicher Vorgaben und Weisungen, insbesondere des delegierten Geschäftsbereichs nach Maßgabe eines nach § 8 Absatz 2 erlassenen Dekrets.

(2) Die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) moderiert die Sitzungen des Kirchensteuerrates sowie des Diözesanvermögensverwaltungsrates für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster.

(3) Der Kanzlerin/dem Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) obliegt die Repräsentanz des nordrhein-westfälischen Teils des Bistums Münster gegenüber der Öffentlichkeit und den Medien im Rahmen seines Geschäftsbereichs in Abstimmung mit dem Bischof und dem Generalvikar.

Dritter Teil Vertretung und Vertreter

§ 10 Vertretung

(1) Der Generalvikar vertritt den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster sowie den Bischöflichen Stuhl zu Münster gerichtlich und außergerichtlich. Daneben vertritt ebenfalls die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) diese juristischen Personen gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Mit Wirkung im Innenverhältnis dürfen der Generalvikar und die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) von dieser Vertretungsmacht nur im Rahmen ihres jeweiligen Geschäftsbereichs Gebrauch machen. Hierbei haben sie stets Zustimmungs-, Genehmigungs- oder Anhörungsvorbehalte nach gesamtkirchlichem Recht oder nach diözesangesetzlichen Regelungen zu beachten.

(3) Der Generalvikar und die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) vertreten den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster in diözesanen und überdiözesanen Gremien im Rahmen ihres jeweiligen Geschäftsbereichs; dazu stimmen sie sich im Einzelnen ab.

§ 11 Vertreter

Die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) wird im Falle der Abwesenheit oder vorübergehenden Verhinderung durch eine von ihm mit Zustimmung des Generalvikars zu bestellende Leiterin/bestellenden Leiter einer Hauptabteilung des Bischöflichen Generalvikariates vertreten.

Vierter Teil Zusammenarbeit und Kollisionsregeln

§ 12 Zusammenarbeit

Der Generalvikar und die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) arbeiten vertrauensvoll, sich wechselseitig unterstützend und kommunikativ zusammen. Sie informieren sich zeitnah wechselseitig stets über wichtige Angelegenheiten aus ihrem Verantwortungsbereich.

§ 13

Kollisionsregeln

(1) Maßnahmen des Bischöflichen Generalvikariats, die im Geschäftsbereich der Kanzlerin/des Kanzlers (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) mit solchen aus dem Geschäftsbereich des Generalvikars als Voraussetzungen oder Folgen rechtlich oder wirtschaftlich verbunden sind, können die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) oder die Diözesanökonomin/der Diözesanökonom aus eben diesen Gründen in folgenden Fällen widersprechen:

a) es besteht weder eine Deckung durch den Haushaltsplan noch kann eine solche ohne Gefährdung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster hergestellt werden,

b) der Umfang benötigter Haushaltsmittel für einzelne kirchliche Aufgabenbereiche gefährdet die Aufgabenerfüllung in anderen Schwerpunktbereichen,

c) allgemeine öffentlich-rechtliche Haushaltsgrundsätze werden nicht gewahrt,

d) es droht in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht Schaden,

(2) Im Falle des Widerspruchs streben der Generalvikar, die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) und/oder die Diözesanökonomin/der Diözesanökonom Einvernehmen über mögliche oder erforderliche Maßnahmen des Bischöflichen Generalvikariats an. Erzielen sie keine Einigung, entscheidet der Bischof unter Beachtung der Satzung des Kirchensteuerrates für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster abschließend, soweit sich im Einzelfall nicht ein Anderes aus dieser Satzung ergibt.

§ 14

Handeln des Generalvikars im Geschäftsbereich der Kanzlerin/des Kanzlers (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor)

Der Generalvikar handelt in aller Regel nicht im Geschäftsbereich der Kanzlerin/des Kanzlers (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor). Ausgenommen sind folgende Situationen:

(1) Bei Gefahr im Verzug oder drohendem Schaden und jeweils nicht rechtzeitigem Handeln oder Untätigkeit der Kanzlerin/des Kanzlers (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) ist der Generalvikar gehalten, im Geschäftsbereich der Kanzlerin/des Kanzlers (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) tätig zu werden.

(2) Gegen den Willen der Kanzlerin/des Kanzlers (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) darf der Generalvikar tätig werden, wenn dies zur Wahrung dringlicher und gravierender Belange der Kirche oder des nordrhein-westfälischen Teils Bistums Münster unabweisbar geboten erscheint.

(3) Die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) ist in den Fällen der vorstehenden Absätze unverzüglich zu informieren.

Fünfter Teil Diözesanökonom/Diözesanökonomin

§ 15

Rechtsstellung, Aufgaben und Befugnisse

Die Rechtsstellung, Aufgaben und Befugnisse der Diözesanökonomin/des Diözesanökonom werden durch die can. 494, 1276 und 1278 CIC sowie durch die Satzung des Kirchensteuerrates für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster und die Satzung des Vermögensverwaltungsrates für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster bestimmt. Soweit die Diözesanökonomin/der Diözesanökonom auch Leiterin/Leiter der Hauptabteilung Verwaltung im Bischöflichen Generalvikariat ist, untersteht sie/er der Kanzlerin/dem Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor), ungeachtet der Verantwortung des Diözesanvermögensverwaltungsrates für die Diözesanökonomin/den Diözesanökonom. Der Bischof kann den Generalvikar generell, teilweise oder im Einzelfall mit der Wahrnehmung der ihm im Verhältnis zur Diözesanökonomin/zum Diözesanökonom obliegenden Aufgaben und Befugnisse beauftragen. Die Diözesanökonomin/der Diözesanökonom ist über die Beauftragung, den Widerruf oder die Änderung unverzüglich zu informieren.

Sechster Teil Konferenzstruktur im Bischöflichen Generalvikariat

§ 16

Konferenz der Hauptabteilungsleitungen

(1) Mitglieder der Konferenz der Hauptabteilungsleitungen sind der Generalvikar, die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor), die Leiterinnen/Leiter der Hauptabteilungen im Bischöflichen Generalvikariat, die Diözesanökonomin/der Diözesanökonom, sofern diese Funktion nicht von der Leiterin/dem Leiter der Hauptabteilung Verwaltung wahrgenommen wird, und die Justitiarin/der Justitiar.

(2) Den Vorsitz in der Konferenz der Hauptabteilungsleitungen obliegt der Kanzlerin/dem Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor).

(3) Tagesordnungspunkte aus dem Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Generalvikars sind auf Wunsch des Generalvikars auf die Tagesordnung zu setzen. Soweit die Konferenz der Hauptabteilungsleitungen Angelegenheiten aus dem Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Generalvikars behandelt, überträgt die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) die Sitzungsleitung dem Generalvikar.

(4) An den Sitzungen der Konferenz der Hauptabteilungsleitungen nehmen als ständige Gäste teil:

1. die persönliche Referentin/der persönliche Referent des Generalvikars
2. die Pressesprecherin/der Pressesprecher des Bistums
3. die/der von der Kanzlerin/dem Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) bestellte Schriftführerin/Schriftführer

Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können weitere Gäste beigezogen werden. Der Anwesenheit im Sitzungsraum steht die Teilnahme mittels Videokonferenz gleich.

(5) Die Konferenz der Hauptabteilungsleitungen berät Bischof, Generalvikar und Kanzlerin/Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) bei der Verwaltung des Bistums. Sie befasst sich mit Angelegenheiten, die

1. der Bischof ihr zur Beratung vorlegt,
2. der Generalvikar ihr zur Beratung vorlegt,
3. die Kanzlerin/Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) ihr zur Beratung vorlegt,
4. für die Verwaltung des Bistums von grundsätzlicher Bedeutung sind, weil
 - a) von der bisherigen Verwaltungspraxis abgewichen werden soll oder
 - b) Entscheidungen getroffen werden sollen, die das Handeln und/oder die Ressourcen des Bistums einen mittel- oder langfristigen Zeitraum prägen und/oder binden,
5. Funktionsbereiche mehrerer Hauptabteilungen und/oder Abteilungen betreffen oder
6. der Hauptabteilungsleiterkonferenz durch sonstige Regelungen zugewiesen sind.

Die Tagesordnung legt die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) im Einvernehmen mit dem Generalvikar fest.

(6) Die Sitzungen der Konferenz der Hauptabteilungsleitungen sind streng vertraulich. Alle Mitglieder der Konferenz der Hauptabteilungsleitungen, die sonstigen Teilnehmenden und alle Personen, die Kenntnis vom Inhalt der Sitzungen erhalten, sind verpflichtet, über deren Inhalt und Verlauf, insbesondere auch über Ausführungen einzelner Teilnehmender und Abstimmungsverhalten Verschwiegenheit zu bewahren.

(7) Über Form und Umfang von Bekanntmachungen betreffend Inhalt und Verlauf der Sitzung der Konferenz der Hauptabteilungsleitungen entscheiden für Themen, die der Bischof oder der Generalvikar vorgelegt haben, der Generalvikar, im Übrigen die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor). Die Mitglieder der Konferenz der Hauptabteilungsleitungen informieren ihre (Haupt-)Abteilungen über die diese betreffenden Angelegenheiten, wenn und soweit die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) nicht entschieden hat, dass auch gegenüber diesen Stillschweigen zu bewahren ist. Ohne dass es einer Entscheidung nach Satz 1 bedarf, besteht eine Verschwiegenheitspflicht aufgrund dieses Statuts nicht, soweit die Offenlegung zur Umsetzung der Beschlüsse der Konferenz der Hauptabteilungsleitungen oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.

(8) Über die Sitzung der Konferenz der Hauptabteilungsleitungen ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll enthält die wesentlichen Förmlichkeiten der Sitzung. Beratungsergebnisse werden protokolliert. Von Hauptabteilungsleitenden geäußerte Bedenken werden aufgenommen. Es hält die Zuständigkeiten zur Umsetzung von Beratungsergebnissen oder Arbeitsaufträgen fest. Beratungsergebnisse werden im Wortlaut in das Protokoll aufgenommen. Das Protokoll der Hauptabteilungsleiterkonferenz geht den Mitgliedern in digitaler Form zu und ist von diesen schnellstmöglich zu genehmigen, von der Kanzlerin/dem Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Konferenz der Hauptabteilungsleitungen sowie dem Bischof und dem Generalvikar zugänglich zu machen. Die Zuständigkeit für das Protokoll liegt bei der persönlichen Referentin/dem persönlichen Referenten des Generalvikars.

§ 17

Hauskonferenz

(1) Regelungen zu den Mitgliedern der Hauskonferenz sowie zu den zugelassenen ständigen oder vorübergehenden Gästen werden im Rahmen einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt.

(2) Der Vorsitz in der Hauskonferenz obliegt der Kanzlerin/dem Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor).

(3) Der Generalvikar kann an den Sitzungen der Hauskonferenz teilnehmen. Tagesordnungspunkte aus dem Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Generalvikars sind auf Wunsch des Generalvikars auf die Tagesordnung zu setzen. Soweit die Hauskonferenz Angelegenheiten aus dem Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Generalvikars behandelt, überträgt die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) die Sitzungsleitung dem Generalvikar, sofern er anwesend ist.

(4) Die Hauskonferenz berät den Generalvikar und die Kanzlerin/den Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) bei der Verwaltung des Bischöflichen Generalvikariates. Sie dient der hausinternen Vernetzung, Information, Abstimmung und zügigen Bearbeitung von Vorgängen, Prozessen und Angelegenheiten im Bistum, in die die Verwaltung des Bischöflichen Generalvikariates eingebunden ist, sowie der Vorbereitung der Sitzungen des Diözesanvermögensverwaltungsrates.

(5) Über die Sitzung der Hauskonferenz ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll enthält die wesentlichen Förmlichkeiten der Sitzung. Es hält die Zuständigkeiten zur Umsetzung von Beschlüssen oder Arbeitsaufträgen fest. Das Protokoll der Hauskonferenz ist von dieser in der nächsten ordentlichen Sitzung zu genehmigen, von der Kanzlerin/dem Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Hauskonferenz sowie dem Generalvikar zugänglich zu machen.

§ 18

Weitere Konferenzen

Im Übrigen legen der Generalvikar und die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) für ihren jeweiligen Geschäftsbereich die Konferenzstruktur im Bischöflichen Generalvikariat, deren Mitglieder und Aufgaben fest sowie darüber hinaus einvernehmlich die Modalitäten für erforderliche gemeinsame Konferenzen.

Siebter Teil

Schlussbestimmungen

§ 19

Übergangsregelungen; Inkrafttreten

(1) Dem Generalvikar erteilte Spezialmandate bleiben bis auf weiteres aufrechterhalten, längstens bis zur Vakanz des bischöflichen Stuhls.

(2) Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

Münster, 18. Januar 2021

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster